



Kampfrichterordnung

HSAV Kampfrichterordnung (KRO)

1	GRUNDSÄTZE	3
2	AUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG	3
3	KAMPFRICHTEREINSATZ	4
4	MELDUNG DER KAMPFRICHTER IM HSAV	4
5	KAMPFRICHTEREID	4
6	ANWESENHEIT	4
7	KAMPFRICHTERAUSSCHUSS	5

Mit Verweis auf das generische Maskulinum, wurde die Lesbarkeit der Ordnung Rechnung getragen und auf Genderunterschiede weitgehend verzichtet.

Die Kampfrichterkarte ist gleichzusetzen mit dem alten Kampfrichterbuch

HSAV Kampfrichterordnung (KRO)

1 Grundsätze

1.1 Jeder Kampfrichter der im Hessischen Sportakrobatik Verband (HSAV) bei Wettkämpfen eingesetzt wird, muss Mitglied eines Vereins sein.

1.2 Die Ausübung der Kampfrichtertätigkeit erfolgt auf der Grundlage des Codes of Points der FIG. Des Weiteren sind die Ordnungen des HSAV bzw. des DSAB verbindlich.

1.3 Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen und theoretischen Anwendung des Codes of Points und der HSAV Wettkampfprogramme. Alle Kampfrichter haben sich über den aktuellen Stand der Regeln zu informieren. Dazu sind die von den Landesverbänden oder vom Bundesverband angebotenen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

1.4 Die Kampfrichter haben die, ihnen übertragenen, Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Von ihnen wird absolute Neutralität und sportliche Fairness erwartet. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den unter 1.2 genannten Ordnungen und dem unter 5 genannten Kampfrichtereid.

1.5 Bei allen HSAV-Wettkämpfen sind Vordrucke des HSAV bzw. des DSAB zu verwenden. Diese werden von der Wettkampfleitung zur Verfügung gestellt.

Die Kampfrichter tragen eine einheitliche Kleidung. Diese besteht aus:

- | | |
|----------------|--------------------|
| * Jackett | marineblau/schwarz |
| * Hose / Rock | marineblau/schwarz |
| * Hemd / Bluse | weiß |
| * Schuhe | dunkel |

2 Ausbildung und Weiterbildung

2.1 Grundlage der Ausbildung ist die DSAB-Ausbildungsordnung.

2.2 Die Lizenzstufe 7 wird durch den HSAV und alle anderen Stufen durch den DSAB bzw. die FIG vergeben.

2.3 Nach erfolgreicher Ausbildung zum Kampfrichter wird die Lizenz in Form einer Kampfrichterkarte ausgestellt. Sie dient als Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit.

2.4 Eine ausgestellte Lizenz ist im HSAV für zwei Jahre gültig. Jeder Kampfrichter der Lizenzstufe 7 ist zu einer jährlichen Fortbildung verpflichtet und muss mindestens zwei Wettkampfeinsätze absolvieren. Wird nicht an einer Fortbildung teilgenommen, dann ruht die Lizenz in dem betreffenden Jahr und es kann an den Wettkämpfen des HSAV nicht gewertet werden. Durch Ablegen einer schriftlichen Prüfung kann die Lizenz wiederhergestellt werden. Mit Erscheinen eines neuen Code of Points ist eine erneute schriftliche Prüfung abzulegen. Die Fortbildung der Kampfrichter der Lizenzstufe 5 und 6 werden über den DSAB geregelt. Sie sind ebenfalls zur Fortbildung des HSAV eingeladen.

HSAV Kampfrichterordnung (KRO)

2.5 Die Aus- und Weiterbildungslehrgänge sowie die Einsätze bei Wettkämpfen werden in der Kampfrichterkarte eingetragen. Für das Führen dieser Karte ist der Kampfrichter selbst verantwortlich. Bei einem Wettkampfeinsatz muss die Kampfrichterkarte vorgelegt und von der zuständigen Wettkampfleitung mit Namenszeichen und Stempel abgezeichnet werden.

3 Kampfrichtereinsatz

3.1 Die Einteilung der Kampfrichter für alle vom Verband ausgerichteten Veranstaltungen erfolgt durch die Vertretung der Kampfrichter.

3.2 Die „Vertretung Kampfrichter“ ist Mitglied des Präsidiums. Diese wird vom Kampfrichterausschuss für zwei Jahre gewählt.

4 Meldung der Kampfrichter im HSAV

4.1 Die Meldung der Kampfrichter erfolgt über die HSAV Verbandssoftware AcroData.

5 Kampfrichtereid

5.1 Alle Kampfrichter erkennen den folgenden Eid an:

Bei den Wettkämpfen verpflichtet sich jeder Kampfrichter folgenden Kampfrichtereid zu respektieren:

„Ich verspreche, bei der Ausübung meines Amtes die Wettkämpfe mit vollständiger Unparteilichkeit, Wahrung und Beachtung der Regeln, im wahrsten Sinne der Sportlichkeit zu verfolgen.“

Sportlichkeit, Gerechtigkeit, Ethik und Ehrlichkeit sind die Basis für ein faires Urteil. Der Kampfrichter verpflichtet sich, gemäß den vorgegebenen Regeln und Wertungsvorschriften zu handeln und ihre Wertungen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie lehnen Absprachen untereinander und tendenziöse Wertungen ab, da sie ein Betrug an den Sportlern sind.

Ein nicht sportliches bzw. unfaires Verhalten gegenüber einem Sportler, einem Paar oder einer Gruppe sind inakzeptabel. Ebenfalls sind Absprachen oder Diskussionen mit anderen Kampfrichtern mit der Absicht einer Zusammenarbeit nicht erlaubt. Die Verwendung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

6 Anwesenheit

6.1 Alle Kampfrichter sind verpflichtet, während der gesamten Wettkampfdauer, beim Ein- und Ausmarsch sowie bei der Siegerehrung anwesend zu sein.

6.2 Obligatorisch ist die Teilnahme an der Kampfrichterbesprechung.

HSAV Kampfrichterordnung (KRO)

7 Kampfrichterausschuss

Grundlage für den Kampfrichterausschuss ist die HSAV- Satzung §11.9

7.1 Der Kampfrichterausschuss ist zuständig für:

- Wahl der Vertretung Kampfrichter
- Beratung der "Vertretung Kampfrichter" für das Kampfrichterwesen
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen innerhalb des Kampfrichterausschusses

7.2 Die Vertretung Kampfrichter beruft die Sitzungen des Kampfrichterausschusses ein und leitet diese. Sie wird bei der Durchführung der Sitzung durch ein Präsidiumsmitglied unterstützt.

- Grundlage für die Sitzung ist die HSAV-Geschäftsordnung
- Der Kampfrichterausschuss soll mindestens zweimal jährlich tagen
- Antragsmöglichkeit an das HSAV-Präsidium